

1975	Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1975	Nr. 100
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 75	Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften 4124-1, 4126-1	2253
20. 8. 75	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) 753-6	2255
20. 8. 75	Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze 702-1, 303-8, 303-1, 424-3-1	2258
18. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Intervention bei Rohtabak 7847-11-6-2	2270

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51	2271
--	------

Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Kolonialgesellschaft ist mit Ablauf des 31. Dezember 1976 aufgelöst, wenn nicht bis zu diesem Tage ein Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist. Ist der Beschluß über die Umwandlung angefochten, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

§ 2

(1) Eine nach § 1 oder aus anderen Gründen aufgelöste Kolonialgesellschaft ist abzuwickeln. Die Fortsetzung der Kolonialgesellschaft ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand der Kolonialgesellschaft hat die Abwickler spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem in § 1 bestimmten Tag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sind die Abwickler nicht bis zum Ablauf dieses Tages zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, so hat das Gericht die Abwickler von Amts wegen zu bestellen.

(3) Die Abwickler haben innerhalb von zwei Wochen nach dem in § 1 bestimmten Tag oder, wenn sie später bestellt werden, unverzüglich nach ihrer Bestellung ihre Namen und Anschriften der für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständige Behörde hat durch geeignete Maßnahmen insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird. Auf ihr Verlangen hat das Gericht des Sitzes der Kolonialgesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gesellschaft bestellte Abwickler abzuberufen und neue Abwickler zu bestellen. Für die Abwicklung gelten im übrigen § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 1 bis 5, §§ 266, 267, 268 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, §§ 269 bis 273 des Aktiengesetzes sinngemäß. Bekanntmachungen, die nach diesen Vorschriften in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, sind auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Eine Kolonialgesellschaft, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden. Die Löschung bedarf der Zustimmung der für die Aufsicht über die Kolonialgesellschaft zuständigen Behörde.

(2) Die Gesellschaft gilt mit der Löschung als aufgelöst, sofern sie nicht bereits nach § 1 oder aus anderen Gründen aufgelöst ist. Eine Abwicklung findet nicht statt.

(3) Für die Löschung gilt im übrigen § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) sinngemäß.

§ 4

Das Schutzgebietgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 812) und die Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 371) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft. Solange eine Kolonialgesellschaft nicht aufgelöst oder ihre Abwicklung nach § 2 oder ein Verfahren zu ihrer Löschung nach § 3 nicht beendet ist, finden auf sie jedoch die Vorschriften weiterhin Anwendung, die die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften betreffen.

§ 5

Nach § 61 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081) wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

(1) Kolonialgesellschaften können in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Für die Umwandlung gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts (§§ 46 bis 49) mit Ausnahme des § 48 Abs. 1 sinngemäß. Der Umwand-

lungsbeschluß kann nur in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefaßt werden und muß notariell beurkundet werden.

(2) Der Umwandlungsbeschluß bedarf der Mehrheit, die in der Satzung der Gesellschaft für Satzungsänderungen bestimmt ist, mindestens aber einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteile, die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vertreten sind. Die Gesellschafter, die für die Umwandlung gestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Sie stehen den Gründern der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleich.

(3) Mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister werden alle Gesellschafter der Kolonialgesellschaft Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im übrigen gelten die §§ 373 bis 375 des Aktiengesetzes sinngemäß. Bekanntmachungen, die nach diesen Vorschriften in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen haben, sind auch im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Nichtigkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz)

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen unterbleibt.

(2) Wasch- und Reinigungsmittel sind bestimmungsgemäß und gewässerschonend, insbesondere unter Einhaltung der Dosierungsempfehlungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu verwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in Mischung von grenzflächenaktiven Stoffen sowie Phosphaten, Perboraten oder deren Ersatzstoffen und anderen ergänzenden Bestandteilen oder durch einen dieser Stoffe im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist gewerbsmäßiges Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten, der Handel und jedes Abgeben an andere.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Abgabe von Wasch- und Reinigungsmitteln für Versuchszwecke.

§ 3

Abbaubarkeit von organischen Stoffen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, wenn die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen der in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und anderen organischen Stoffe nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen die Anforderungen an die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen von grenzflächenaktiven und anderen organischen in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffen sowie die zur Bestimmung der Abbaubarkeit erforderlichen Meßverfahren festzusetzen.

§ 4

Phosphathöchstmengen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Phosphatgehalt die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Phosphatgehaltes erforderliche Verfahren festzusetzen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ferner ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen phosphathaltiger Wasch- und Reinigungsmittel zu verbieten, soweit ein geeigneter Phosphatersatzstoff zur Verfügung steht, von dem insbesondere die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 5

Andere in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltene Stoffe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen solcher Wasch- und Reinigungsmittel zu beschränken oder zu verbieten, die Stoffe, ausgenommen Phosphate, enthalten, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

(2) Soweit es für die betroffenen Unternehmen eine unzumutbare Härte darstellt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht, dürfen Beschränkungen und Verbote nach Absatz 1 erst nach einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.

§ 6

Anhörung beteiligter Kreise

In den Fällen des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes, der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Wissenschaft, der Verbraucher sowie der beteiligten Wirtschaft zu hören.

§ 7

Beschriftung der Verpackung

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Verpackungen oder Umhüllungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar folgende Angaben aufgedruckt sind:

1. die wichtigsten Stoffe in allgemein verständlicher eindeutiger Bezeichnung,
2. Bezeichnung des Erzeugnisses,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens,
4. bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln abgestufte Dosierungsempfehlungen für die Wasserhärtebereiche 1 bis 4; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt

Härtebereich 1	bis 1,3 Millimol	Gesamthärte je Liter
Härtebereich 2	1,3 bis 2,5 Millimol	Gesamthärte je Liter
Härtebereich 3	2,5 bis 3,8 Millimol	Gesamthärte je Liter
Härtebereich 4	über 3,8 Millimol	Gesamthärte je Liter.

Satz 1 gilt nicht für kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945). Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

§ 8

Angabe von Wasserhärtebereichen

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den Härtebereich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs, erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 9

Mitteilung von Rahmenrezepturen

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, hat dem Umweltbundesamt die Rahmenrezepturen der von ihm hergestellten oder eingeführten Wasch- und Reinigungsmittel bei dem Inverkehrbringen schriftlich mitzuteilen.

(2) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel muß die Mitteilung dem Um-

weltbundesamt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sein.

(3) Für Änderungen der Rahmenrezepturen gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945).

(5) Das Umweltbundesamt unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden (§ 10) auf Anfrage über den Inhalt der Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 10

Durchführung der Überwachung

(1) Die Überwachungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes obliegen den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen.

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Überwachung notwendigen Proben von Wasch- und Reinigungsmitteln und deren Inhaltstoffen beim Hersteller, Einführer oder Händler unentgeltlich entnehmen. Dieser kann verlangen, daß ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt bei ihm zurückgelassen und mit dem Datum der Probenahme und des Tages versehen wird, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Hersteller, Einführer und Händler haben den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Geschäftsräumen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten. Außerhalb dieser Zeiten besteht diese Verpflichtung nur, sofern die Probenahme zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Falle ist auch das Betreten von Wohnräumen zu gestatten.

(4) Hersteller, Einführer und Händler haben ferner die zur Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Herstellungsbeschreibungen zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen, insbesondere Probeentnahmen, zu gestatten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Absatz 3 Satz 2 und 3 eingeschränkt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80, 520) aussetzen würde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, die den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 nicht entsprechen,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Phosphatgehalt die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 eine Rahmenrezeptur oder entgegen § 9 Abs. 3 die Änderung einer Rahmenrezeptur nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 5. entgegen § 10 Abs. 3 oder 4
 - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen oder technische Ermittlungen, Prüfungen oder Probeentnahmen nicht gestattet,
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 6. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 oder § 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit

nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 12

Übergangsbestimmung

§ 7 gilt nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel, die bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1653), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 53 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze

Vom 20. August 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufliche Niederlassung“.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die berufliche Niederlassung eines Wirtschaftsprüfers ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „ein“ ersetzt; die Worte „davon ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „neben dem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse einer der in Absatz 2 genannten“ durch die Worte „der in Absatz 2 genannte“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Auf Vorschlag des Vorsitzers beschließt der Zulassungsausschuß schriftlich, wenn kein Ausschußmitglied widerspricht.“
Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, für den Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse von dem Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaft-

lichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist;“.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechsjährige“ durch das Wort „fünfjährige“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, für das die Fachhochschulreife Zugangsvoraussetzung ist, oder bis zum 31. Dezember 1972 eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung oder eine andere Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung abgeschlossen, so ist die jeweilige Mindeststudienzeit einschließlich Berufspraktikum auf die nach dem 1. Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder“.
 - d) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz muß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an einer Hochschule oder Schule, deren Abschlußzeugnis gleichwertig ist, abgeschlossen haben.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 entfällt.
Nummer 3 wird Nummer 2, Nummer 4 wird Nummer 3, Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Gebrechens“ die Worte „oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ eingefügt.

- c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rücknahme und Widerruf der Zulassung“.
- b) In Satz 1 werden die Worte „oder zu widerrufen“, in Satz 2 die Worte „oder widerrufen“ angefügt.
7. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
11. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“
12. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43); zulässig ist auch die Bezeichnung ‚Fachanwalt für Steuerrecht‘.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Rücknahme und Widerruf der Bestellung“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „zurückzunehmen“ wird durch die Worte „zu widerrufen“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren unterhält.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer
1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind;
 2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- f) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird.“

- g) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „der Widerruf“, in Absatz 5 die Worte „Die Zurücknahme ist“ durch die Worte „Die Rücknahme und der Widerruf sind“ und die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 3“, in Absatz 6 die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „der Rücknahme und dem Widerruf“, in Absatz 7 die Worte „Zurücknahme der Bestellung ist“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung sind“ und in Absatz 8 die Worte „Zurücknahme der Bestellung wird“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung werden“ und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
14. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme und den Widerruf“ ersetzt.
15. In § 22 werden die Worte „oder Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn
1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
 2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist;
 3. die Bestellung nach § 20 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 10 nicht vorliegen. Für das Antragsverfahren gilt § 7 sinngemäß.“
17. In § 24 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(zum Beispiel Juristen, Techniker)“ und das Wort „bestehenden“ gestrichen; in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
- d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Auf das Grundkapital bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder auf das Stammkapital bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark eingezahlt sein.“
- e) Als Absatz 6 wird der folgende Absatz angefügt:
- „(6) Die Anerkennung muß versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.“
19. § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme und Widerruf der Anerkennung“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zurückzunehmen oder zu widerrufen“ und das Wort „zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.
- c) Als Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:
- „(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gesellschaft infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „die Rücknahme und den Widerruf“ und die Worte „Abs. 5 bis 7“ durch die Worte „Abs. 6 bis 8“ ersetzt.
21. In § 35 werden die Worte „oder deren Zurücknahme“ durch die Worte „deren Rücknahme oder deren Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.
22. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36
Gebühr für die Anerkennung und die
Ausnahmegenehmigungen
- (1) Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von 750 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.
- (2) Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag zu entrichten.“
23. § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft
sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c und d;“.
24. In § 39 Nr. 1 und 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt und werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.
25. In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr. 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „den Vertretungsberechtigten“ jeweils durch die Worte „den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern“ ersetzt.
- In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz werden die Worte „der Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „dieser Personen“ ersetzt.
26. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „die Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter“ ersetzt, das Wort „Stand“ wird gestrichen.
27. § 42 entfällt.

28. § 43 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 und in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses. § 44 a bleibt unberührt.“

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberechtigte“ und in Absatz 2 nach den Worten „als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberechtigter“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „und Anstalten“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Wirtschaftsprüfer Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in einer Steuerberatungsgesellschaft, so muß er befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.“

30. Nach § 44 wird der folgende § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen
Dienst- oder Amtsverhältnis

Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird. Die Wirtschaftsprüferkammer teilt ihre Entscheidung der obersten Landesbehörde mit.“

31. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden. Dieser muß seinen Wohnsitz am Ort der Zweigniederlassung haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“

32. Nach § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem

Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt."

33. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.“

34. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 49 bis 53 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."

35. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in Richtlinien nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen festzustellen;
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der

Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;

8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
12. das Berufsregister zu führen."

36. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beiträge und Gebühren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beitragsordnung wird vom Beirat beschlossen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 67 Abs. 2 und 3, § 69 a und § 83 Abs. 2 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Wirtschaftsprüfers nach § 87 anhängig ist.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt. Satz 3 entfällt.

38. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht am Sitz der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, das Mitglied und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 83 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingereicht wird, leitet unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags zu. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses zuzuleiten, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf

berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 69 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.“

39. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Fünften Teil wird wie folgt gefaßt:

„Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“.

40. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.“

41. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.“

42. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 63). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 63 a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben

Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Wirtschaftsprüfer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

43. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

44. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren.“

45. In § 71 werden die Worte „der §§ 67 bis 70“ ersetzt durch die Worte „des Fünftens Teils — Berufungsgerichtsbarkeit —“.

46. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer sind ehrenamtliche Richter.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Wirtschaftsprüfer enthalten.“

47. In § 75 Abs. 2 bis 4 und in den §§ 76 bis 80 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

48. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Worte „oder dem Beirat“ eingefügt.

49. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „alle Rechte und Pflichten eines Richters“ durch die Worte „die Stellung eines Berufsrichters“ ersetzt.

50. In § 82 Satz 1 sowie in § 102 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 3 Satz 1, § 114 Satz 2, § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 126 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt. In der Überschrift der §§ 82 und 98 sowie in § 99 Abs. 1 Satz 2, § 101 Satz 2, § 105 Abs. 2 Satz 2, § 112 Abs. 4 und § 120 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfers“ ersetzt. In § 95 Abs. 2, § 97, § 98 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1, § 110 Abs. 3 Satz 2, § 115 Satz 2, § 124 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und § 125 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

51. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a und 82 b eingefügt:

„§ 82 a

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Wirtschaftsprüfer gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 82 b

Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.“

52. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

53. Nach § 83 werden folgende §§ 83 a und 83 b eingefügt:

„§ 83 a

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Wirtschaftsprüfer ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 84).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Wirtschaftsprüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44 a), nicht anzuwenden.

§ 83 b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.“

54. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.“

55. § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

56. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Antrag des Wirtschaftsprüfers auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Wirtschaftsprüfer den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Wirtschaftsprüfers keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Wirtschaftsprüfer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Wirtschaftsprüfer bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Wirtschaftsprüfer einer berufsgerichtlichen zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer erteilt werden.“

57. Die §§ 88 bis 93 entfallen.

58. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 85 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last

gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zu eröffnen."

59. § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.“

60. § 97 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgeordnete Anschuldigungsschrift.“

61. § 100 wird gestrichen.

62. § 103 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20);
2. wenn nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“

63. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bun-

desgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.“

64. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Wirtschaftsprüfers können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision § 99 und § 103 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“

65. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.“

66. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

67. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.“

68. § 117 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Wirtschaftsprüfer, der einem gegen ihn ergangenen Berufsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“

69. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen“ jeweils durch die Worte „das Landgericht oder das Oberlandesgericht“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.“

70. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.“

71. § 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.“

72. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Bestellungsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer in glaubigster Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

73. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung ist der vom Berufsverbot betroffene Wirtschaftsprüfer zu hören; er kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“; Satz 3 wird gestrichen.

74. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung“.

75. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 63 a) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

76. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Wirtschaftsprüfer, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 87 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“

77. In § 124 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine berufsgerichtliche Bestrafung“ ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“.

78. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:

„§ 124 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 124 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Wirtschaftsprüfer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 124 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 63 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Wirtschaftsprüfers im be-

rufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 69 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen."

79. In der Überschrift des § 126 wird das Wort „Strafen“ ersetzt durch das Wort „Maßnahmen“.

80. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Wirtschaftsprüfer ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Wirtschaftsprüfer als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

81. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3, § 3 und der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils sowie die §§ 54 und 56 entsprechende Anwendung.“

82. § 140 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg“.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.“

Artikel 2

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117), wird wie folgt geändert:

In § 114 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117), wird wie folgt geändert:

In § 97 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ und das Wort „tausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

In § 96 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 8, 17 und 22 gelten nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist oder die Prüfungsgebühr nach § 14 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafver-

fahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), bereits gezahlt worden ist.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder anerkannt. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), entsprechen, nicht jedoch den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 18, bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus.

(3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Artikel 1 auch in den schwebenden berufsgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die §§ 63, 63 a, 69, 122 und 124 a der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 37, 38, 42, 75 und 78 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Vorstand die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat.

(5) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine berufsgerichtliche Voruntersuchung bereits eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 tritt ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Intervention bei Rohtabak**

Vom 18. August 1975

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Intervention bei Roh-
tabak vom 18. November 1974 (Bundesgesetzbl. I
S. 3188) wird wie folgt geändert:

In § 10 Satz 2 werden die Worte „Ernte 1974“
durch die Worte „Ernten 1974 und 1975“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Ge-
setzes zur Durchführung der gemeinsamen Markt-
organisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 23. August 1975

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	1169
20. 8. 75	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	1175
15. 8. 75	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1180
18. 7. 75	Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	1182
25. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1182
25. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1183
12. 8. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1183

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 294. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 16. August 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 16. August 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1. Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.